

Drucksache Nr.: 086/2020

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen:
Az.: 110, ap

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	21.03.2020	Ö	zur Beschlussfassung

Temporäre Änderung der Zuständigkeiten der städtischen Gremien als Maßnahme zur Verhinderung der schnellen Verbreitung des Corona-Virus in Neustadt an der Weinstraße

Antrag:

1. Der Stadtrat beschließt bis auf weiteres die Übertragung der Aufgaben der städtischen Ausschüsse nach § 11 der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss.
2. Der Stadtrat beschließt bis auf weiteres die Übertragung aller Zuständigkeiten des Stadtrates auf den Hauptausschuss, soweit nicht eine nichtübertragbare Zuständigkeit nach § 32 GemO oder nach anderen Gesetzen vorliegt.
3. Bis auf weiteres wird die Wertgrenze, bis zu der der Hauptausschuss entscheiden darf,
 - a) für die Beschlussfassung über Grundstücksverkehrsgeschäfte einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten (§ 32 Abs. 2 Nr. 13 GemO) von bis zu 500.000 € auf bis zu 3.000.000 € im Einzelfall gesetzt (§ 11 Ziffer 1.3 der Hauptsatzung),
 - b) für die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 32 Abs. 2 Nr. 11 GemO) von bis zu 100.000 € auf bis zu 500.000 € im Einzelfall gesetzt (§ 11 Ziffer 1.11a der Hauptsatzung).
4. Der Stadtrat beschließt, dass der Hauptausschuss bis auf weiteres für die Vergabe aller Lieferungs- und Leistungsaufträge (auch Baumaßnahmen) ohne Wertgrenze zuständig ist (§ 11 Ziffer 1.9 der Hauptsatzung), sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

Begründung:

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) hat sich in kurzer Zeit weltweit ausgebreitet. Zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren werden auf allen staatlichen Ebenen Maßnahmen ergriffen, um die Zahl der Sozialkontakte und damit die Ausbreitung des Virus zu verhindern.

Aus diesem Grund soll auch die Zahl der Sitzungen und die Zahl der daran beteiligten Personen auf das Notwendigste begrenzt werden.

Deshalb sollen alle Beratungen und Entscheidungen, für die die Hauptsatzung die Zuständigkeit eines Fachausschusses, der kein Pflichtausschuss ist, vorsieht, temporär bis zur Beendigung der Corona-Virus Pandemie in die Zuständigkeit des Hauptausschusses, dessen Mitglieder überwiegend Stadträte sind, übertragen werden. Ausgenommen sind die gesetzlich vorgesehenen Pflichtausschüsse (Werkausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Schulträgerausschuss, Jugendhilfeausschuss).

Rechtsgrundlage für die temporäre Rückholung und Übertragung der Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss ist § 44 Abs. 3 GemO.

Die Vorlagen werden weiterhin in Session eingestellt und sind damit allen Ratsmitgliedern zugänglich. Die Fraktionen können dann auf elektronischem Wege weiterhin die Bürgervertreter der Ausschüsse in die Entscheidungsfindung einbeziehen, so dass die fachliche Begleitung der Entscheidungsfindung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Aus den gleichen Gründen sollen derzeit Stadtratssitzungen soweit als möglich reduziert werden. Deshalb wird vorgeschlagen, alle übertragbaren Aufgaben bis auf weiteres in die Zuständigkeit des Hauptausschusses zu übertragen.

Mit der temporären Verlagerung von Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss wird dieser für eine Übergangszeit die Mehrzahl der anfallenden Entscheidungen zu treffen haben.

Die Regelungen gelten bis zu ihrer Aufhebung durch den Stadtrat oder bis zur abweichenden Regelung der Zuständigkeiten zur Eindämmung der Corona-Virus Pandemie durch das Land.

Neustadt an der Weinstraße, 19.03.2020

Oberbürgermeister